

Es besteht kein monokausaler ursächlicher Zusammenhang zwischen der von der örtlichen Ausländerbehörde angenommenen unterbliebenen Mitwirkung des geduldeten Asylbewerbers an der Passbeschaffung und der Nichtvollziehbarkeit aufenthaltsbeendender Maßnahmen, wenn die Botschaft des Herkunftsstaates nach der Ansicht der Zentralen Ausländerbehörde auf Schreiben nicht reagiert und ein Vorantreiben der Abschiebung des Betroffenen vereitelt (Rn. 42).

(Amtlicher Leitsatz)

L 8 AY 9/18

Sächsisches Landessozialgericht

Urteil vom 11.05.2021

T e n o r

I. Die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Dresden vom 23. April 2018 wird zurückgewiesen mit der Maßgabe, dass die vom Beklagten vom 1. Juli 2016 bis zum 31. Dezember 2016 in Form von Warengutscheinen tatsächlich erbrachten Leistungen anzurechnen sind.

II. Der Beklagte hat die außergerichtlichen Kosten des Klägers auch für das Berufungsverfahren zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

T a t b e s t a n d

1 Der Kläger begehrt vom Beklagten ungekürzte Grundleistungen nach § 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) für die Zeit vom 1. Juli 2016 bis zum 31. Dezember 2016.

2 Der 1975 geborene Kläger ist Staatsangehöriger der Volksrepublik Bangladesch. Er beantragte am 1. August 2002 beim seinerzeit zuständigen Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, ihm Asyl in der Bundesrepublik Deutschland zu gewähren. Über Personalpapiere (Pass, Passersatz, Personalausweis) verfügte der Kläger nach eigenen Angaben nicht. Zur Durchführung des Asylverfahrens wurde ihm eine Aufenthaltsgestattung erteilt. Mit Bescheid des Regierungspräsidiums B.... vom 22. August 2002 erfolgte die Zuweisung an den beklagten Landkreis. Auf Veranlassung des Beklagten wurde der Kläger in einer Gemeinschaftsunterkunft in A.... untergebracht. Mit Bescheid vom 29. Juli 2003 lehnte das Bundesamt den Asylantrag des Klägers ab. Zugleich stellte es fest, dass Abschiebungshindernisse in Bezug auf Bangladesch nicht vorlägen. Der Bescheid ist seit dem 21. November 2003 bestandskräftig.

3 Mit Schreiben vom 24. Februar 2004 informierte der Beklagte den Kläger darüber, dass mit der Unanfechtbarkeit des Ablehnungsbescheides des Bundesamtes die Aufenthaltsgestattung erloschen und er – der Kläger – nunmehr zur Ausreise verpflichtet sei. Der Beklagte forderte den Kläger dazu auf, bis zum 15. April 2004 ein gültiges Reisedokument bei der Ausländerbehörde vorzulegen und auszuhändigen. Sollte er dieser Verpflichtung nicht nachkommen, könne eine Anspruchseinschränkung nach § 1a Abs. 2 AsylbLG

erfolgen. Daraufhin teilte der Kläger im Schreiben vom 9. März 2004 mit, dass er kein gültiges Reisedokument besitze und er deshalb kein solches abgeben könne. Der Aufenthalt des Klägers in der Bundesrepublik wird seit dem 15. April 2004 wegen fehlender Reisedokumente geduldet.

4 Das Regierungspräsidium C... – Zentrale Ausländerbehörde – forderte den Kläger sodann dazu auf, sich über den Besitz gültiger Rückreisepapiere zu erklären. Für den Fall, dass er keine derartigen Dokumente besitzen sollte, wurde er gebeten, ein beigefügtes Formular ausgefüllt bis zum 4. Juni 2004 zurückzusenden (Schreiben vom 3. Mai 2004). Mit Schreiben vom 31. März 2005 mahnte das Regierungspräsidium beim Kläger an, dass er seinen Mitwirkungspflichten nachkommen und bei der Botschaft seines Herkunftsstaats ein Rückreisedokument beantragen möge. Ansonsten würden Zwangsmittel angewendet. Die nächste Mahnung erfolgte mit Schreiben vom 20. September 2007. Der Beklagte informierte das Regierungspräsidium schließlich darüber, dass der Kläger am 16. Oktober 2007 bei der Botschaft von Bangladesch vorgespochen und einen Antrag auf Erteilung eines Passes erhalten habe, welchen er der zuständigen Ausländerbehörde vorlegen solle (Schreiben vom 26. Oktober 2007). Mit Schreiben vom 18. Dezember 2009 mahnte das Regierungspräsidium erneut beim Kläger die Vorlage eines Rückreisedokuments an unter Ankündigung der bereits erwähnten Zwangsmaßnahmen. Der Beklagte erwiderte daraufhin im Schreiben vom 21. Januar 2010, dass sich der Kläger nachweislich am 14. Januar 2010 zur Botschaft von Bangladesch begeben habe. Dort habe er einen Antrag auf Erteilung eines Reisepasses ausgefüllt, welcher von der Botschaft abgestempelt worden sei. Der Beklagte übermittelte dem Regierungspräsidium diesen Antrag (Schreiben vom 21. Januar 2010). Gleichwohl ging der Beklagte in seinem an den Kläger gerichteten Schreiben vom 5. August 2011 davon aus, dass dieser seinen Mitwirkungspflichten zur Beschaffung gültiger Rückreisedokumente nach wie vor nicht genügt habe. Seine Vorsprache bei der Botschaft reiche jedenfalls nicht aus. Ihm wurde bis zum 26. August 2011 die Gelegenheit eingeräumt, sich zu äußern. Am 18. August 2016 erteilte der Beklagte dem Kläger die Erlaubnis, sich vom 18. August 2016 bis zum 19. August 2016 nach Berlin zu begeben, um in der Botschaft seines Herkunftsstaats einen Pass zu beantragen. Ausweislich der Bestätigung der Botschaft hatte der Kläger allerdings dort bereits am 17. August 2016 einen solchen Antrag gestellt. Mit Schreiben vom 21. März 2017 erlaubte der Beklagte dem Kläger erneut, nach Berlin zu fahren, um am 21. März 2017 wegen seiner Passangelegenheit bei der Botschaft vorzusprechen. Schließlich erklärte der Kläger am 1. Februar 2018 gegenüber der nunmehr zuständigen Landesdirektion Sachsen, nach wie vor kein gültiges Rückreisedokument zu besitzen. Die Landesdirektion hatte auf Nachfrage des Beklagten am 6. Januar 2017 mitgeteilt, dass der Kläger der Aufforderung zur Passbeschaffung mit seiner Vorsprache bei der Botschaft am 17. August 2016 nachgekommen sei.

5 Der Beklagte gewährte dem Kläger zunächst Grundleistungen nach § 3 AsylbLG ab dem 22. August 2002. Mit Bescheid vom 3. Mai 2004 schränkte der Beklagte die Leistungen ein gemäß § 1a Abs. 2 AsylbLG, da der Kläger bei der Passbeschaffung nicht mitgewirkt habe. Er erhielt ab Mai 2004 einen um 15,90 Euro monatlich auf 25 Euro monatlich reduzierten Aufstockungsbetrag ("Taschengeld"). Schließlich wurden die Leistungen ganz versagt (Bescheid vom 29. April 2008), da der Kläger nach Aufnahme einer

Erwerbstätigkeit zum 1. März 2008 keine Verdienstbescheinigung vorgelegt habe. Ab August 2008 gewährte der Beklagte wieder Grundleistungen nach § 3 AsylbLG, allerdings weiterhin mit dem gekürzten Aufstockungsbetrag (Bescheid vom 22. Juli 2008). Dieser wurde ab März 2010 um weitere 10 Euro auf 15 Euro monatlich gekürzt, nachdem der Kläger zum Anhörungstermin nicht erschienen war (Bescheid vom 15. März 2010). Diese Kürzung erhielt der Beklagte über die kommenden Jahre aufrecht (vgl. die Bescheide vom 28. August 2012, 18. Januar 2013, 8. Januar 2014, 20. Mai 2015, 16. Juni 2015). Sodann verfügte der Beklagte eine weitergehende Leistungseinschränkung mit Bescheid vom 10. Dezember 2015. Dem Kläger wurden nur noch 150,89 Euro monatlich zur Deckung seines Bedarfs für Ernährung und Gesundheitspflege in Form von Warengutscheinen gewährt. Durch das Wohnen in der Gemeinschaftsunterkunft wurden die Bedarfe für Unterkunft und Heizung als Sachleistung gedeckt. Auf den Widerspruch des Klägers nahm der Beklagte diesen Bescheid zurück und zahlte Grundleistungen nach § 3 AsylbLG unter Abzug abgerechneter Warengutscheine ab Januar 2016 nach (Abhilfebescheid vom 20. Mai 2016).

6 Sodann hörte er den Kläger mit Schreiben vom 19. Mai 2016 zur beabsichtigten Leistungskürzung nach § 1a Abs. 2 AsylbLG an, da er an der Passbeschaffung bisher nicht mitgewirkt habe. Daraufhin erinnerte die Prozessbevollmächtigte des Klägers im Schreiben vom 21. Juni 2016 daran, dass sich der Kläger bereits mehrfach zur Botschaft seines Herkunftsstaates begeben und um die Ausstellung eines Reisepasses nachgesucht habe. Dass die Botschaft offenbar nichts Weiteres veranlasse, sei nicht dem Kläger anzulasten. Der Beklagte schränkte den Leistungsanspruch des Klägers unter Bezugnahme auf § 1a Abs. 3 AsylbLG ein für die Zeit vom 1. Juli 2016 bis zum 31. Dezember 2016. Zur Deckung der Bedarfe an Ernährung und Gesundheitspflege erhielt der Kläger monatlich Warengutscheine im Wert von 151,11 Euro. Der Kläger könne wieder Barleistungen erhalten, sobald er eine Vorsprache bei der Botschaft und die Beantragung eines Rückreisedokuments nachweise (Bescheid vom 22. Juni 2016). Dagegen legte der Kläger am 2. August 2016 Widerspruch ein. Er habe bereits mehrfach in der Botschaft vorgesprochen. Von dort würden ihm weder die Vorsprachen noch die gestellten Passanträge bescheinigt. Auf die Anhörung vom 28. November 2016 teilte der Kläger dem Beklagten mit, dass er sich bereits am 17. August 2016 zur Botschaft begeben und einen Pass beantragt habe. Die Leistungseinschränkung dürfe nicht dazu führen, dass das Grundrecht des Klägers auf ein menschenwürdiges Existenzminimum verletzt würde. Ungeachtet dessen verfügte der Beklagte die weitere Leistungseinschränkung nach § 1a Abs. 3 AsylbLG für die Zeit vom 1. Januar 2017 bis zum 30. Juni 2017 mit Bescheid vom 20. Dezember 2016. Zur Deckung des Bedarfs an Ernährung und Gesundheitspflege würden Warengutscheine im Wert von 176,13 Euro monatlich gewährt. Dagegen legte der Kläger am 20. Januar 2017 Widerspruch ein unter Hinweis auf die im August 2016 erfolgte Vorsprache. Auf die botschaftsinterne Bearbeitung seines Passantrags habe er keinen Einfluss. Daraufhin hob der Beklagte die Entscheidung über die Bewilligung eingeschränkter Leistungen auf, allerdings erst ab dem 1. Februar 2017 (Bescheid vom 30. Januar 2017).

7 Die Landesdirektion erließ am 13. Februar 2017 den Widerspruchsbescheid. Die Abschiebung des Klägers sei unter anderem auch aus einem von ihm zu vertretenden Grund nicht erfolgt, da er bei der Passbeschaffung nicht mitgewirkt habe. Es sei nur teilweise nachvollziehbar, weshalb es dem Kläger bisher nicht möglich gewesen sei, die entsprechenden Unterlagen vorzulegen. Dies lasse erheblich an seiner Bereitschaft zweifeln, behördlichen Aufforderungen nachzukommen. Gleichwohl sei anzumerken, dass sich die Korrespondenz mit der Botschaft in Berlin als äußerst schwierig erweise, da Schreiben der Landesdirektion unbeantwortet blieben und ein Vorantreiben der Abschiebung unmöglich machten. Dies könne jedoch nicht dem Kläger zur Last gelegt werden. Dennoch sei anzumerken, dass der Kläger seiner Ausreisepflicht nicht freiwillig nachgekommen sei und sich darum auch nicht erkennbar bemüht habe.

8 Dagegen hat sich die am 17. März 2017 vor dem Sozialgericht Dresden erhobene Klage gerichtet. Das Sozialgericht hat den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides vom 22. Juni 2016 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 13. Februar 2017 dazu verurteilt, für die Zeit von Juli 2016 bis Dezember 2016 ungekürzte Grundleistungen in Höhe von 320 Euro monatlich zu zahlen (Urteil vom 23. April 2018). Der Beklagte habe die Mitwirkungspflichten des Klägers bereits nicht hinreichend konkretisiert. Die Bemühungen der jeweiligen Zentralen Ausländerbehörde bis zum Jahr 2010 seien nicht zu berücksichtigen, da seinerzeit keine Leistungseinschränkung verfügt worden sei. Das Schreiben des Beklagten vom 19. Mai 2016 habe er als unzuständige Aufenthaltsbehörde an den Kläger gerichtet. Damit habe er diesen lediglich zur beabsichtigten Leistungskürzung angehört und dabei auf das angenommene Fehlverhalten in der Vergangenheit abgestellt, ohne zu erläutern, welches konkrete Verhalten nunmehr erwartet werde. Dies genüge ebenfalls nicht zur Konkretisierung der Mitwirkungspflicht. Damit sei das Verhalten des Klägers nicht ursächlich dafür, dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht erfolgt seien.

9 Gegen das ihm am 31. Mai 2018 zugestellte Urteil wendet sich der Beklagte mit seiner am 2. Juli 2018 beim Sächsischen Landessozialgericht eingelegten Berufung. Der Beklagte meint, der Kläger habe bisher die ihm obliegenden Bemühungen zur Klärung seiner Identität nicht vorgenommen. Die Zentrale Ausländerbehörde habe erstmals im Jahr 2004 zur Passbeschaffung aufgefordert. Dem Kläger seien seine Handlungspflichten voll umfänglich bekannt. Deshalb sei im Gegensatz zur Ansicht des Sozialgerichts auch keine weitere Konkretisierung notwendig gewesen. Offenbar wisse der Kläger seit 2012, dass ihm die Botschaft ohne Vorlage der Geburtsurkunde keinen Pass ausstellen werde. Deshalb sei auch seine Vorsprache im August 2016 nicht dazu geeignet gewesen, die Mitwirkungspflicht zu erfüllen. Unabhängig davon sei der Kläger dazu verpflichtet, gegebenenfalls einen Passersatz zu beantragen. Darüber hinaus sei es unzutreffend, dass allein die ordnungsbehördliche Aufforderung den Anforderungen des § 1a AsylbLG genüge. Nach der Ansicht des Beklagten hätten allein aufgrund der unterbliebenen Mitwirkung des Klägers aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht durchgeführt werden können.

10,11 Der Beklagte beantragt, das Urteil des Sozialgerichts Dresden vom 23. April 2018 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

12,13 Der Kläger beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

14 Er hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

15 Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie auf die beigezogenen Verwaltungsakten verwiesen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

16 Die statthafte, form- und fristgerecht eingelegte Berufung (§§ 143, 151 Sozialgerichtsgesetz [SGG]) erweist sich als unbegründet. Im Ergebnis zu Recht hat das Sozialgericht den Beklagten unter Aufhebung der angefochtenen Bescheide dazu verurteilt, dem Kläger für die Zeit vom 1. Juli 2016 bis zum 31. Dezember 2016 ungekürzte Grundleistungen nach § 3 AsylbLG in Höhe von 320 Euro monatlich zu zahlen, wobei der Senat klarstellend in den Tenor aufgenommen hat, dass bereits erbrachte Leistungen anzurechnen sind.

17 Gegenstand des Berufungsverfahrens ist der Bescheid vom 22. Juni 2016 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 13. Februar 2017, mit welchem der Beklagte die Entscheidung über die Bewilligung nur noch eingeschränkter Leistungen in Höhe von 151,11 Euro monatlich für den streitgegenständlichen Zeitraum in Form von Warengutscheinen verfügt hat (§ 95 SGG). Dagegen wendet sich der Kläger zulässigerweise mit der kombinierten Anfechtungs- und Leistungsklage (§ 54 Abs. 1 und 4, § 56 SGG), gerichtet auf den Erlass eines Grundurteils (§ 130 Abs. 1 Satz 1 SGG) mit dem Ziel, höhere ("ungekürzte") Leistungen zu erlangen (vgl. Bundessozialgericht [BSG], Urteil vom 12. Mai 2017 – B 7 AY 1/16 R – juris Rn. 10).

18 Die angefochtenen Bescheide erweisen sich als rechtswidrig. Die Voraussetzungen einer Leistungseinschränkung gemäß § 1a Abs. 3 Satz 1 AsylbLG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 AsylbLG in der vom 24. Oktober 2015 bis zum 5. August 2016 gültigen Fassung lagen im Falle des Klägers nicht vor. Zwar konnten aufenthaltsbeendende Maßnahmen bisher nicht vollzogen werden. Diesen Umstand hat der Kläger aber nicht selbst zu vertreten. Die Landesdirektion Sachsen – Zentrale Ausländerbehörde – hat dem Kläger sowohl die Erfüllung seiner Mitwirkungspflichten attestiert als auch darauf hingewiesen, dass die mangelnde Kooperation der Botschaft von Bangladesch dessen Abschiebung bisher verhindert habe.

19 Der Kläger ist leistungsberechtigt nach dem AsylbLG gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4, da er eine Duldung nach § 60a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) besitzt. Daneben ergibt sich die Leistungsberechtigung aus § 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG, weil der Kläger vollziehbar ausreisepflichtig ist (auch wenn eine Abschiebungsandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist). Leistungsberechtigte nach § 1 AsylbLG erhalten gemäß § 3 Abs. 1 AsylbLG Leistungen zur Deckung des Bedarfs an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheit, Pflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts (notwendiger Bedarf).

Zusätzlich werden ihnen Leistungen zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens gewährt (notwendiger persönlicher Bedarf). Leistungen nach § 2 AsylbLG in der vom 1. März 2015 bis zum 5. August 2016 gültigen Fassung sind zu gewähren, sofern sich der Betroffene bereits seit 15 Monaten tatsächlich im Bundesgebiet aufhält, ohne die Dauer seines Aufenthalts selbst rechtsmissbräuchlich beeinflusst zu haben.

20 Unzutreffend geht der Beklagte davon aus, dass der Anspruch des Klägers auf Leistungen nach dem AsylbLG während des tenorierten Zeitraums einzuschränken (gewesen) ist nach § 1a Abs. 1, Abs. 3 Satz 1 AsylbLG. Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 AsylbLG – zu denen der Kläger zählt – erhalten ab dem auf die Vollziehbarkeit einer Abschiebungsandrohung oder Vollziehbarkeit einer Abschiebungsanordnung folgenden Tag nur noch Leistungen nach § 1a Abs. 1 AsylbLG, sofern aufenthaltsbeendende Maßnahmen aus von ihnen selbst zu vertretenden Gründen nicht vollzogen werden können (§ 1 Abs. 3 Satz 1 AsylbLG). Ihnen werden dem gemäß bis zu ihrer Ausreise oder der Durchführung ihrer Abschiebung nur noch Leistungen zur Deckung ihres Bedarfs an Ernährung und Unterkunft einschließlich Heizung sowie Körper- und Gesundheitspflege gewährt (vgl. § 1a Abs. 1 Satz 2 AsylbLG). Weil § 1a AsylbLG als Sanktionsnorm zu verstehen ist, ist sie auch mit Blick auf die Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 GG restriktiv auszulegen (Cantler, AsylbLG, 2019, § 1a Rn. 9; Siefert, AsylbLG, 2. Aufl. 2020, § 1a Rn. 7).

21 Die Sanktionsnorm des § 1a Abs. 3 AsylbLG knüpft an die Verletzung asyl- bzw. ausländerrechtlicher Pflichten durch den Leistungsberechtigten an. Mittelbare Folge dieses pflichtwidrigen Verhaltens ist die verlängerte Inanspruchnahme von Leistungen zur Existenzsicherung nach dem AsylbLG. Die leistungsrechtliche Sanktionierung seines Verhaltens soll den Leistungsberechtigten mittelbar dazu veranlassen, seiner Ausreisepflicht nachzukommen (Cantler, AsylbLG, 2019, § 1a Rn. 4).

22 Die Voraussetzungen des § 1a Abs. 3 AsylbLG liegen im Falle des – geduldeten – Klägers nicht vor. Dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden konnten, da dieser nicht daran mitgewirkt habe, einen Pass, Passersatz oder ein sonstiges Rückreisedokument zu beschaffen, ist bezogen auf den hier relevanten Leistungszeitraum nicht der Fall. Damit hat der Antragsteller die Vollziehung der bestandskräftigen Abschiebungsanordnung (§ 58 AufenthG) nicht verhindert. Ein Verstoß gegen § 48 Abs. 3 AufenthG ist nicht ersichtlich. Danach ist der Ausländer dazu verpflichtet, an der Beschaffung eines Identitätspapiers mitzuwirken. Diese fehlende Mitwirkung stellt ein typisches rechtsmissbräuchliches Verhalten im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 1 AsylbLG dar (BSG, Urteil vom 12.05.2017 – B 7 AY 1/16 R – juris Rn. 15). Nach § 48 Abs. 3 Satz 1 AufenthG ist ein Ausländer dazu verpflichtet, an der Beschaffung des Identitätspapiers mitzuwirken, sofern er keinen gültigen Pass oder Passersatz besitzt, sowie alle Urkunden, sonstigen Unterlagen und Datenträger, die für die Feststellung und Geltendmachung einer Rückführungsmöglichkeit in einen anderen Staat von Bedeutung sein können und in deren Besitz er ist, den mit der Ausführung des AufenthG betrauten Behörden auf Verlangen vorzulegen, auszuhändigen und zu überlassen.

Der Mitwirkungspflicht wird unter anderem dadurch entsprochen, dass eine Mitwirkung an der Feststellung und Sicherung der Identität erfolgt oder die für die Beschaffung von Heimreisedokumenten nötigen Erklärungen abgegeben werden (§ 49 Abs. 2 AufenthG). Identitätspapiere sind auch sämtliche für die Rückreise benötigten Papiere. Der Pflicht wird zunächst durch Beantragung genügt (§ 56 Abs. 1 Nr. 1 Aufenthaltsverordnung [AufenthV]).

23 Erfasst sind aber auch alle weiteren Handlungen, die für die Ausstellung des Papiers erforderlich sind und nur von dem Ausländer persönlich vorgenommen werden können. Dazu gehört die Vorlage eines Fotos, die persönliche Vorsprache bei der Auslandsvertretung des Heimatstaates bei Antragstellung bzw. Abholung des Dokuments, wenn dies gefordert wird (OVG Münster, Beschluss vom 9. Februar 2004 – 18 B 811/03 - NVwZ-RR 2004, 689 f), sich eventuell der Mithilfe geeigneter Dritter, z.B. Angehöriger, zu bedienen (BayObLG, Beschluss vom 7. November 2000 – 3Z BR 335/00 - InfAuslR 2001, 176 f), die Abgabe benötigter Fingerabdrücke (OVG Münster, Beschluss vom 12. Oktober 2005, 18 B 1526/05, 18 E 1150/05 - InfAuslR 2006, 136) sowie alle Urkunden und sonstigen Unterlagen, die relevant sein können, der zuständigen Stelle vorzulegen, auszuhändigen, zu überlassen bzw. zu beantragen. Dass Erklärungen des Ausländers im Rahmen der Beschaffung von Heimreisedokumenten mit dem deutschen Recht in Einklang stehen müssen, ergibt sich aus § 49 Abs. 2 AufenthG.

24 Dabei besteht grundsätzlich ein erhebliches öffentliches Interesse an einer baldigen Aufenthaltsbeendigung der von öffentlichen Mitteln lebenden vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern (OVG Münster, Beschluss vom 12. Oktober 2005 – 18 B 1526/05, 18 E 1150/05 – InfAuslR 2006, 136). Der BayVGH geht ferner davon aus, dass es dem betroffenen Ausländer neben seiner Mitwirkungspflicht nicht freisteht, "ansonsten völlig untätig und passiv zu bleiben und nur darauf zu warten, welche weiteren Handlungen die Behörde noch von ihm verlangt". Der betroffene Ausländer kann sich demnach nicht allein auf die Erfüllung derjenigen Pflichten stützen, die ihm konkret von der Ausländerbehörde vorgegeben werden. Er ist vielmehr daneben dazu gehalten, eigenständig die Initiative zu ergreifen und die erforderlichen Schritte einzuleiten, um das bestehende Ausreisehindernis zu beseitigen (sog. "Initiativpflicht"). Die Erfüllung der dem Ausländer obliegenden Pflichten – seiner Mitwirkungspflicht, aber auch der Initiativpflicht – hat dieser zu belegen und nachzuweisen. Gelingt ihm dies nicht, spricht vieles für die Annahme, er habe das Ausreisehindernis verschuldet oder zumutbare Anforderungen jedenfalls nicht erfüllt (Beschluss vom 27. Juli 2010 – 10 ZB 10.276 – juris Rn. 12).

25 § 48 Abs. 3 Satz 1 AufenthG verlangt daher von dem Ausländer, es nicht bei der Einreichung der erforderlichen Unterlagen und bei der Vorsprache bei der Auslandsvertretung seines Heimatstaates zu belassen, sondern darüber hinaus weitere Angaben zu machen, die seine Identifikation ermöglichen (VG Würzburg, Urteil vom 8. Dezember 2014 – W 7 K 14.26). Kommt der Ausländer seiner Pflicht zur Beschaffung von Heimreisedokumenten nicht nach, so hat er das Abschiebungshindernis zu vertreten (vgl. Weichert/Stoppa in: Huber, AufenthG, 2. Aufl. 2016, § 48 Rn. 18a).

26 Vor dem Hintergrund der aufgezeigten Mitwirkungspflicht nach § 48 Abs. 3 AufenthG obliegt es allein dem Ausländer, sich zur Auslandsvertretung seines Herkunftslandes zu begeben, um dort einen Reisepass, Passersatzpapiere oder einen Antrag auf Nachregistrierung zu stellen, dabei wahrheitsgemäße Angaben zu machen und sich die entsprechenden Vorsprachen bescheinigen zu lassen. Bei der Mitwirkungspflicht aus § 48 Abs. 3 AufenthG handelt es sich um eine Obliegenheit, die den Antragsteller selbst trifft, und zwar ungeachtet aller Möglichkeiten, die den deutschen Ausländerbehörden zur Verfügung stehen könnten. Sofern der Antragsteller Geld für seine Anreise zu den Auslandsvertretungen benötigen sollte, wäre er dazu verpflichtet, den Antragsgegner darüber zu informieren. Keinesfalls darf er sich untätig darauf zurückziehen, nicht über die erforderlichen Mittel zu verfügen und deshalb die geforderten Anstrengungen zur Erfüllung der Mitwirkungspflicht aus § 48 Abs. 3 AufenthG unterlassen. Von dem Ausländer kann ferner verlangt werden, es nicht bei der Einreichung der erforderlichen Unterlagen und einer Vorsprache bei der Auslandsvertretung seines Heimatstaates zu belassen, sondern darüber hinaus, falls ihm das Identitätspapier nicht in angemessener Zeit ausgestellt wird, regelmäßig nachzufragen, sich nach den Gründen für die Bearbeitungsdauer zu erkundigen und beharrlich um die Ausstellung des Papiers nachzusuchen (OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 16. Oktober 2018 – OVG 3 B 4.18 – juris Rn. 22).

27 Allerdings dürfen dem Ausländer keine Handlungen abverlangt werden, die von vornherein ohne Einfluss auf die Möglichkeit der Ausreise oder erkennbar aussichtslos sind. Unterhalb dieser Schwelle besteht hinsichtlich des Zusammenhangs zwischen der Verletzung von Mitwirkungspflichten und der Erfolglosigkeit aufenthaltsbeendender Maßnahmen, der immer nur hypothetisch beurteilt werden kann, eine tatsächliche widerlegbare Vermutung zu Lasten des Ausländers (Bundesverwaltungsgericht [BVerwG], Urteil vom 26. Oktober 2010 – 1 C 18.09 – juris Rn. 20; OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 15. Februar 2017 – OVG 3 B 9.16 – juris Rn. 24).

28 Verlangt die zuständige Behörde des Heimatstaats zum Zwecke der Ausstellung eines Reisedokuments von dem vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer die Erklärung, dass er bereit sei, freiwillig auszureisen, so ist ihm die Abgabe dieser Erklärung grundsätzlich zuzumuten (BVerwG, Urteil vom 10. November 2009 – 1 C 19/08 – juris Rn. 14). Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass sie vollziehbar ausreisepflichtig sind. Die gesetzliche Pflicht zur Ausreise bedeutet, dass sie freiwillig ausreisen oder sich zwangsweise abschieben lassen müssen. Das Aufenthaltsrecht erlegt dem Ausländer primär auf, dass er seiner Ausreisepflicht freiwillig – und unverzüglich – nachkommt (§ 50 Abs. 2 AufenthG). Eine zwangsweise Abschiebung kommt erst in Betracht, wenn der Ausländer seine Ausreisepflicht nicht freiwillig erfüllt bzw. die Überwachung der Ausreise erforderlich ist (§ 58 Abs. 1, Abs. 3 AufenthG). Ein ausreisepflichtiger Ausländer ist daher aufenthaltsrechtlich gehalten, das Land freiwillig zu verlassen.

29 Die Rechtsordnung mutet dem Ausländer zu, seiner Ausreisepflicht von sich aus nachzukommen. Die gesetzliche Ausreisepflicht schließt die Obliegenheit für den Ausländer ein, sich auf die Ausreise einzustellen, zur Ausreise bereit zu sein und einen dahingehenden Willen zu bilden. In diesem Rahmen ist es

für einen ausreisepflichtigen Ausländer grundsätzlich rechtlich nicht unzumutbar, zur Ausreise nicht nur willens und bereit zu sein, sondern diese Bereitschaft auch zu bekunden und eine Erklärung dahin abzugeben, freiwillig in das Herkunftsland ausreisen zu wollen. Ein entgegenstehender innerer Wille des Ausländers, der die Erklärung mangels Bildung eines entsprechenden Willens als unwahr empfindet, ist aufenthaltsrechtlich regelmäßig unbeachtlich. Der Ausländer ist nicht dazu gezwungen, die "Freiwilligkeitserklärung" als unwahre Bekundung bzw. als "Lüge" abzugeben. Die Freiwilligkeit kann in dem Sinne erklärt werden, dass der betroffene Ausländer ausreisepflichtig sei und er dieser Pflicht nachzukommen gedenke, um der zwangsweisen Abschiebung zuvor zu kommen (BVerwG, Urteil vom 10. November 2009 – 1 C 19/08 – juris Rn. 14, 16; SächsOVG, Urteil vom 3. Juli 2014 – 3 A 28/13 – juris Rn. 21).

30 Das BSG hat im Urteil vom 30. Oktober 2013 (Az.: B 7 AY 7/12 R) die gegenteilige Ansicht vertreten und ausgeführt, dass die Verpflichtung zur Abgabe einer solchen "Ehrenerklärung" die Intimsphäre des betroffenen Ausländers als unantastbarem Kernbereich des Persönlichkeitsrechts des Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG berühre. Näher dargelegt wird diese Auffassung allerdings nicht. Berlit hat dazu angemerkt, dass das BSG im erwähnten Urteil die differenzierte Auseinandersetzung mit der genauen Reichweite des so evozierten "unantastbaren" Kernbereichs ersetzt habe durch den eingängigen Hinweis, dass niemand zum Lügen gezwungen werden dürfe und die Verpflichtung zur Erklärung eines nicht vorhandenen Willens einem totalitären Staatsverständnis entspreche (Anmerkung vom 30. Oktober 2014 zum Urteil des BSG vom 30. Oktober 2013 – B 7 AY 7/12 R – juris). Auch Cantzler bezweifelt, dass die Abgabe einer "Ehrenerklärung" unzumutbar sei (in: AsylbLG, 2019, § 1a Rn. 73; a.A.: Siefert, AsylbLG, 2020, § 1a Rn. 42 unter Bezugnahme auf die abstrakten Rechtssätze des Urteils des BSG vom 30. Oktober 2013 – B 7 AY 7/12 R). Die Auseinandersetzung mit den zitierten abstrakten Rechtssätzen des Urteils des BVerwG vom 10. November 2009 (Az.: 1 C 19/08) erschien nach der Ansicht des BSG als nicht erforderlich, da ein anderer "Kontext" bestanden habe.

31 So bleibt die Frage offen, weshalb durch die Abgabe einer "Ehrenerklärung" die Intimsphäre betroffen sein soll und ob gegebenenfalls Argumente für eine verfassungsrechtliche Rechtfertigung sprechen. Das Grundgesetz gewährt dem Bürger einen unantastbaren Bereich privater Lebensgestaltung, der der Einwirkung der öffentlichen Gewalt entzogen ist. Das verfassungskräftige Gebot, diesen Kernbereich, die Intimsphäre des Einzelnen, zu achten, hat seine Grundlage in dem durch Art. 2 Abs. 1 GG verbürgten Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit. Bei der Bestimmung von Inhalt und Reichweite des Grundrechts aus Art. 2 Abs. 1 GG muss berücksichtigt werden, dass nach der Grundnorm des Art. 1 Abs. 1 GG die Würde des Menschen unantastbar ist und gegenüber aller staatlichen Gewalt Achtung und Schutz beansprucht. Selbst überwiegende Interessen der Allgemeinheit können einen Eingriff in den absolut geschützten Kernbereich privater Lebensgestaltung nicht rechtfertigen; eine Abwägung nach Maßgabe des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes findet nicht statt (BVerfG, Beschluss vom 31. Januar 1973 – 2 BvR 454/71 – juris Rn. 30).

32 Jedoch steht nicht der gesamte Bereich des privaten Lebens unter dem absoluten Schutz des Grundrechts aus Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG. Als gemeinschaftsbezogener und gemeinschaftsgebundener Bürger muss vielmehr jedermann staatliche Maßnahmen hinnehmen, die im überwiegenden Interesse der Allgemeinheit unter strikter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes getroffen werden, soweit sie nicht den unantastbaren Bereich privater Lebensgestaltung beeinträchtigen (BVerfG, Beschluss vom 31. Januar 1973 – 2 BvR 454/71 – juris Rn. 31; Beschluss vom 23. Mai 1980 – 2 BvR 854/79 – juris Rn. 8; Beschluss vom 14. Dezember 2000 – 2 BvR 1741/99 u.a. – juris Rn. 50, 51).

33 Das BVerwG hatte in seinem Urteil vom 10. November 2009 (Az.: 1 C 19/08 – juris Rn. 17) unter Bezugnahme auf das Urteil des OLG Nürnberg vom 16. Januar 2007 (Az.: 2 St OLG Ss 242/06 – juris Rn. 59) bereits erwähnt, dass an die unterbliebene Freiwilligkeitserklärung keine strafrechtlichen Konsequenzen geknüpft werden dürften und deren Abgabe weder rechtlich erzwungen noch gegen den Willen des Ausländers durchgesetzt werden dürfe. Die Weigerung, eine solche Erklärung abzugeben, werde vom Aufenthaltsrecht allerdings nicht honoriert (etwa durch die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG). Mit dem OVG Berlin-Brandenburg ist deshalb anzunehmen, dass der unantastbare Kernbereich der Persönlichkeit durch die Abgabe einer Freiwilligkeitserklärung jedenfalls so lange nicht betroffen ist, wie dem Ausländer nicht über die Pflicht hinaus, sich rechtstreu zu verhalten, die Bildung eines entsprechenden inneren Willens im Sinne eines Heimreisewunsches abverlangt wird (Urteil vom 15. Februar 2017 – OVG 3 B 9.16 – juris Rn. 30).

34 Der Senat geht daher – wie bereits der 7. Senat des SächsLSG im Beschluss vom 30. Juni 2011 (Az.: L 7 AY 8/10 B ER – juris Rn. 39) davon aus, dass dem ausreisepflichtigen Ausländer die Abgabe der Freiwilligkeitserklärung zuzumuten ist, wie sie das BVerwG im Urteil vom 10. November 2009 (Az.: 1 C 19/08 – juris Rn. 16) ausgedeutet hat.

35 Die Mitwirkungspflichten nach § 48 Abs. 3 AufenthG sind somit in der dargestellten Weise umfassend zu verstehen. Sie sind auch mit Blick auf § 1a Abs. 3 AsylbLG weder auf "eindeutige" noch auf "nachhaltige" Verstöße – was immer damit gemeint sein mag - begrenzt. Die Mitwirkungspflicht nach § 48 Abs. 3 AufenthG zielt darauf ab, dass der Ausländer die Passpflicht erfüllt. Nur mit einem gültigen Rückreisedokument ist es möglich, die Ausreisepflicht gegebenenfalls auch durchzusetzen in Kooperation mit den Behörden des Herkunftsstaates. Der Gesetzgeber hat mit dem "Zweiten Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht" vom 15. August 2019 (BGBl. I, S. 1294) seinen politischen Willen betont, die Abschiebung ausreisepflichtiger Drittstaatsangehöriger möglichst effektiv und schnellstmöglich durchzusetzen. Dieser Wille darf nicht dadurch vereitelt werden, dass die Reichweite der Mitwirkungspflicht aus § 48 Abs. 3 AufenthG unzulässig beschränkt wird. Davon abzugrenzen ist der oben erwähnte Maßstab für die Auslegung des § 1a Abs. 3 AsylbLG, der insbesondere bei der Prüfung zum Tragen kommt, ob der Ausländer den Nichtvollzug aufenthaltsbeendender Maßnahmen selbst zu vertreten hat (siehe dazu unten).

36 Nach § 3 Abs. 1 AufenthG besteht Passpflicht, also die Pflicht zum Besitz eines gültigen und anerkannten Passes. Die Erfüllung der Passpflicht dient nicht allein der Feststellung der Identität des Passinhabers. Vielmehr gewährleistet ein gültiger Pass oder Passersatz auch die Verpflichtung zur Wiederaufnahme des Inhabers durch den Ausstellerstaat (BVerwG, Beschluss vom 17. Juni 2013 – 10 B 1/13 – juris Rn. 4). Identität und Staatsangehörigkeit sind daher im Regelfall durch die Vorlage eines gültigen Passes nachzuweisen (§ 3 AufenthG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG). Die Passpflicht erstreckt sich einerseits auf die Einreise (§ 14 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG) und andererseits auf die Erteilung und Verlängerung eines Aufenthaltstitels. Die Passpflicht sowie die Pflicht zum Besitz eines Aufenthaltstitels bestehen unabhängig voneinander (VG München, Beschluss vom 3. April 2013 – M 25 S 13.963 – juris Rn. 21). Zwar kann die Identität auch durch die Vorlage der Kopie eines abgelaufenen Passes nachgewiesen werden. Aber nur ein gültiger Pass oder Passersatz nach Art. 28 Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) oder nach Art. 28 des Übereinkommens über die Rechtstellung der Staatenlosen (StlÜb) gewährleisten im Rahmen der Geltungsdauer auch die Verpflichtung zur Wiederaufnahme des Betroffenen durch den Ausstellerstaat (BVerwG, Beschluss vom 17. Juni 2013 – 10 B 1/13 – juris Rn. 4).

37 Die Passpflicht besteht unabhängig von der Pflicht zur Mitführung des Passes oder Passersatzes beim Grenzübertritt (§ 13 Abs. 1 AufenthG) und den ausweisrechtlichen Pflichten nach § 48 AufenthG in Verbindung mit §§ 56, 57 AufenthV. Durch den Besitz eines gültigen Passes wird den Behörden die Feststellung der Identität und Staatsangehörigkeit (§ 5 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG) sowie die Rückkehrberechtigung seines Inhabers ohne weiteres ermöglicht. Ein gültiger Pass, den ein Staat an seine Angehörigen ausstellt, beinhaltet die völkerrechtlich verbindliche Erklärung des ausstellenden Staates, dass der Inhaber sein Staatsangehöriger ist. Diesen Staat trifft nach allgemeinem Völkerrecht gegenüber dem Aufenthaltsstaat eine Verpflichtung zur Rücknahme des Passinhabers (Marx, Aufenthalts-, Asyl- und Flüchtlingsrecht, 7. Aufl. 2020, § 2 Rn. 77).

38 Im Gegensatz zur Ansicht des Sozialgerichts ist eine Belehrung der nach dem AsylbLG zuständigen Behörden an den Leistungsberechtigten über das geforderte pflichtmäßige Verhalten nach § 48 Abs. 3 AufenthG und die etwaigen Folgen nach § 1a Abs. 3 AsylbLG – anders als in § 66 Abs. 3 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I), der nur die Mitwirkung im Leistungsverhältnis betrifft, nicht vorgesehen (LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 8. November 2018 – L 7 AY 4468/16 – juris Rn. 46). Sie ist auch nicht erforderlich (OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 15. April 2009 – 1 L 229/04 – juris Rn. 28; LSG Baden-Württemberg, Beschluss vom 25. August 2005 – L 7 AY 3115/05 ER-B – juris Rn. 7; a.A. SG München, Beschluss vom 31. Januar 2017 – S 51 AY 122/16 ER – juris Rn. 40; Bayerisches LSG, Beschluss vom 21. Dezember 2016 – L 8 AY 31/16 B ER – juris Rn. 59). Denn primär geht es bei § 1a Abs. 3 AsylbLG nicht um die Nichterfüllung von Pflichten aus dem Leistungsverhältnis, sondern um das ausländerrechtliche Verwaltungsverfahren und deren mittelbaren Auswirkungen auf den Leistungsbezug. Erlangt der Leistungsberechtigte im ausländerrechtlichen Verfahren keine Kenntnis von seiner Mitwirkungspflicht bei

der Aufenthaltsbeendigung, so ist kein leistungsrechtlich relevanter Verstoß denkbar (Cantzer, AsylbLG, 2019, § 1a Rn. 74).

39 Anders als das Sozialgericht meint, ist davon auszugehen, dass der Kläger über seine Mitwirkungspflichten hinreichend konkret informiert worden ist. Bezogen auf Maßnahmen nach § 48 Abs. 3 AsylbLG genügt im Hinblick auf mögliche Leistungseinschränkungen nach § 1a Abs. 3 AsylbLG die einmalige Information. Diese muss nicht laufend aktualisiert werden. Diese Anforderungen sind erfüllt worden mit Schreiben der Zentralen Ausländerbehörde sowie des Beklagten vom 24. Februar 2004, 3. Mai 2004, 31. März 2005, 20. September 2007, 18. Dezember 2009 und 5. August 2011. Diese Schreiben sind auch hinreichend deutlich gefasst. Danach dürfte dem Kläger unmissverständlich klar gewesen sein, dass die Landesdirektion Sachsen gemeinsam mit dem Beklagten als örtlicher Ausländerbehörde darum bemüht ist, ihrem oben beschriebenen gesetzlichen Auftrag nach dem für den Kläger im Jahr 2003 erfolglos abgeschlossenen Asylverfahrens nachzukommen, indem sie dessen Abschiebung organisiert. Denn nach § 58 Abs. 1 Satz 1 AufenthG ist der Ausländer abzuschieben, wenn die Ausreisepflicht – wie im Falle des Klägers – vollziehbar ist (siehe oben), eine Ausreisefrist nicht gewährt wurde oder diese abgelaufen ist, und die freiwillige Erfüllung der Ausreisepflicht nicht gesichert ist. Zur Durchsetzung der Ausreisepflicht gehört im ersten Schritt, die dafür notwendigen Rückreisedokumente unter Heranziehung des Klägers (zu dessen Mitwirkungspflichten vgl. die obigen Ausführungen zu § 48 Abs. 3 AufenthG) zu beschaffen. Dabei sind die Ausländerbehörden dazu verpflichtet, gegebenenfalls durch eine entsprechende Gestaltung der Abschiebung die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit eine solche Maßnahme verantwortet werden kann (BVerfG, Beschluss vom 17. September 2014 – 2 BvR 732/14 – juris Rn. 13, 14).

40 Unzutreffend ist die Annahme des Sozialgerichts, dass vor dem Jahr 2010 keine Leistungskürzungen erfolgt seien. Vielmehr sind Leistungseinschränkungen wegen unterbliebener Mitwirkung bei der Passbeschaffung nach § 1a Abs. 2 AsylbLG a.F. bereits von 2004 an erfolgt. Die Kürzungen dauerten bis in das Jahr 2015 an (siehe oben).

41 Von der Information über die Mitwirkungspflichten nach § 48 Abs. 3 AufenthG zu unterscheiden ist die Notwendigkeit einer Anhörung im Falle von Leistungskürzungen. Beabsichtigt die Ausländerbehörde, den Leistungsanspruch nach § 1a Abs. 3 AsylbLG einzuschränken, ist stets die vorherige Anhörung (§ 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen [SächsVwVfZG] in Verbindung mit § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz [VwVfG]) erforderlich. Gerade im hier relevanten Bereich existenzsichernder Leistungen sind die tatsächlichen Voraussetzungen beabsichtigter Einschränkungen sorgfältig und unter Wahrung rechtlichen Gehörs zu ermitteln. Im Rahmen der Anhörung ist die von der leistungsberechtigten Person verlangte konkrete Mitwirkungshandlung hinreichend bestimmt zu bezeichnen, damit die Person weiß, welche Obliegenheit sie zur Abwendung der Leistungsreduzierung zu erfüllen hat (Bayerisches LSG, Beschluss vom 13. September 2016 – L 8 AY 21/16 B ER – juris Rn. 59). Dazu ist ihr eine angemessene Frist einzuräumen (Hohm, AsylbLG, Stand: Januar

2020, § 1a Rn. 278). Auch diese Voraussetzungen hat der Beklagte erfüllt (Schreiben vom 19. Mai 2016). Dieser ist, anders als das Sozialgericht meint, für die Anhörung auch zuständig gewesen. Damit ist dem Kläger mit Blick auf die Folgen aufgrund des § 1a Abs. 3 AsylbLG hinreichend deutlich vor Augen geführt worden, dass im Falle unterbleibender Mitwirkungshandlungen nach § 48 Abs. 3 AufenthG die Leistungseinschränkung droht.

42 Der Kläger hat das Fehlen eines Passes, Passersatzes oder Rückreisedokuments bzw. die fehlende Nachregistrierung als den Grund, der seine Ausreise hindert, allerdings nicht selbst zu vertreten. Erforderlich, aber auch ausreichend hierfür ist, dass die den Vollzug aufenthaltsbeendender Maßnahmen hindernden Gründe in den Verantwortungsbereich des Leistungsberechtigten fallen. Insoweit ist zumindest ein persönliches (eigenes) Fehlverhalten des Leistungsberechtigten zu verlangen, wie dies dem § 1a Abs. 3 Satz 1 AsylbLG ausdrücklich zu entnehmen ist. Einerseits muss also ein dem Ausländer vorwerfbares Verhalten und andererseits die Ursächlichkeit zwischen dem vorwerfbaren Verhalten und der Nichtvollziehbarkeit aufenthaltsbeendender Maßnahmen vorliegen (BSG, Urteil vom 30. Oktober 2013 – B 7 AY 7/12 R - BSGE 114, 302 ff Rn. 25).

43 Die Ursächlichkeit zwischen dem vorwerfbaren Verhalten – das umfassend festzustellen ist (siehe oben) – und der Nichtvollziehbarkeit aufenthaltsbeendender Maßnahmen ist streng zu prüfen, um dem Ausnahmecharakter des § 1a AsylbLG als Sanktionsnorm Rechnung zu tragen. Der demnach erforderliche ursächliche Zusammenhang besteht nur, wenn allein die unterbliebene Mitwirkung des Ausländers nach § 48 Abs. 3 AufenthG dazu geführt hat, dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht erfolgen konnten. Ist die Ausweisung oder Abschiebung aus anderen als in der Person des Ausländers liegenden Gründen nicht möglich, z.B. wegen Reiseunfähigkeit oder weil sich Botschaften weigern, politisch unliebsamen Antragstellern Reisedokumente auszustellen, oder die Behörde aus sonstigen Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzieht, ist keine Einschränkung des Leistungsanspruchs zu rechtfertigen (BSG, Urteil vom 27. Februar 2019 – B 7 AY 1/17 R – juris Rn. 27; Siefert, AsylbLG, 2. Aufl. 2020, § 1a Rn. 40).

44 Der Kläger hat – bezogen auf den streitgegenständlichen Leistungszeitraum - daran mitgewirkt, die notwendigen Rückreisedokumente zu erlangen. Dies hat die Landesdirektion als Zentrale Ausländerbehörde gegenüber dem Beklagten ausdrücklich in der E-Mail vom 6. Januar 2017 bestätigt und darüber informiert, dass aus ihrer Sicht die Mitwirkungspflichten aufgrund der Vorsprache des Klägers in der Botschaft seines Herkunftsstaates am 17. August 2016 nunmehr erfüllt seien. Der Senat teilt diese Einschätzung. Den beigezogenen Verwaltungsakten ist auch nicht zu entnehmen, dass die Ausstellung eines Rückreisedokuments während des streitgegenständlichen Zeitraums gescheitert sein könnte, weil der Kläger keine Anstrengungen unternommen habe, eine Geburtsurkunde zu beschaffen. Die Anhörung vom 19. Mai 2016 enthält ebenfalls keinen Hinweis darauf. Darin wird als gebotene Mitwirkungshandlung lediglich die Vorsprache in der zuständigen Auslandsvertretung sowie das Ausfüllen der Pass-Antragsformulare erwähnt. Soweit der Beklagte in diesem Schreiben ausgeführt hat, dass anzunehmen sei, dass der Kläger gegenüber

der Botschaft falsche Angaben gemacht habe und dies darauf zurückführt, dass sich die Botschaft nicht bei der Landesdirektion (Zentrale Ausländerbehörde) gemeldet habe, besteht für diese Zuschreibung kein tatsächlicher Anhalt; zumal die Landesdirektion selbst davon ausgeht, dass das Zusammenwirken mit der Botschaft schwierig sei (dazu sogleich). Es wäre nicht sachgerecht, aus unbelegten Annahmen einschneidende rechtliche Konsequenzen zu ziehen in Form der vorgenommenen Leistungseinschränkung nach § 1a AsylbLG.

45 Darüber hinaus hat die Landesdirektion im Widerspruchsbescheid ausgeführt, dass sich die Korrespondenz mit der Botschaft als äußerst schwierig erweise, da diese auf Schreiben nicht antworte und ein Vorantreiben der Abschiebung unmöglich mache. Dies sei dem Kläger nicht anzulasten, wenngleich er sich nicht erkennbar um seine Ausreise bemüht habe und seiner Ausreisepflicht nicht freiwillig nachgekommen sei. Diesen Formulierungen ist zu entnehmen, dass die Abschiebung des Klägers während des streitgegenständlichen Zeitraums zumindest auch an der – aus Sicht der Landesdirektion – Kooperationsbereitschaft der Botschaft von Bangladesch gescheitert ist. Selbst wenn man (wie der Beklagte) davon ausginge, dass der Kläger seinen Mitwirkungspflichten zur Beschaffung von Rückreisedokumenten nicht nachgekommen sei, fehlte es doch unzweifelhaft am monokausalen Zusammenhang zwischen dem angenommenen Fehlverhalten und der bisher unterbliebenen Abschiebung. Damit bestand kein Anlass dafür, die Grundleistungen des Klägers einzuschränken.

46 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs. 1 SGG.

47 Die Nichtzulassung der Revision folgt aus § 160 Abs. 2 SGG.

Vorinstanz: Sozialgericht Dresden, Urteil vom 23. April 2018, S 20 AY 12/17